

Magdeburg, 29. Dezember 2015

Presseinformation

2016: Änderungen für Verbraucher im Energiebereich

LENA informiert über Änderungen beim Heizen, Bauen und bei der Energienutzung

Mit Beginn des neuen Jahres müssen sich Verbraucherinnen und Verbraucher auf neue Gesetze und Verordnungen in den Bereichen Heizen, Bauen sowie bei der Energienutzung einstellen. Hier haben wir die wichtigsten Fakten zusammengefasst:

KfW vergibt höhere Förderkredite

2016 treten veränderte Bedingungen bei KfW-Förderungen in Kraft. Zum Beispiel können ab 01.04.2016 Bauherren doppelt so hohe Förderkredite für energieeffiziente Neubauten bei der KfW aufnehmen, als bisher: Die Obergrenze von 50.000€ je Wohneinheit, wird auf den Förderhöchstbetrag 100.000€ angehoben. Förderfähig sind nur noch Neubauten, deren Bauweise dem sogenannten „KfW-Effizienzhaus-55“ entspricht. Der Energiebedarf eines

Gebäudes mit diesem Standard darf 55 % der bis Ende 2015 zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten.

Ab 01.01.2016 verschärfte Anforderungen an Neubauten durch die novellierte Energieeinsparverordnung (EnEV)

Mit der letzten Novellierung der Energieeinsparverordnung (EnEV 2014) wurden auch verschärfende Festlegungen getroffen, die ab 01.01.2016 in Kraft treten. Umgangssprachlich werden diese Regelungen auch als „EnEV 2016“ bezeichnet.

Die Verschärfungen gelten für neu zu errichtende Wohn- und Nichtwohngebäude, für die

- der Bauantrag ab dem 01.01.2016 eingereicht wird oder
- die Bauanzeige ab dem 01.01.2016 erfolgt oder
- die Ausführung ab dem 01.01.2016 beginnt und keine Genehmigung bzw. Anzeige notwendig ist.

Bei allen Vorhaben, die unter die EnEV 2016 fallen, wird der berechnete Höchstwert für den Jahres-Primärenergiebedarf jeweils um 25 Prozent gemindert. Eine Senkung des Primärenergiebedarfs kann durch verbesserten Wärmeschutz, aber beispielsweise auch durch den Einsatz erneuerbarer Energien erreicht werden. Gegenüber der Nutzung von Öl und Gas wird mit erneuerbarer Energien ein niedrigerer Wert erreicht.

Die Anforderungen an den Wärmeschutz der Gebäudehülle werden gleichzeitig um ca. 20 % erhöht.

Für energetische Sanierungen von Bestandsgebäuden gelten keine verschärften Regeln.

Neues KWK-Gesetz – veränderte Vergütung bei Blockheizkraftwerken

Im Dezember 2015 wurde die Novelle des Gesetzes zur Neuregelung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWK-G 2016) vom Deutschen Bundestag verabschiedet. Damit greifen die Änderungen ab 01.01.2016.

Eine wichtige Neuerung besteht in den veränderten Zuschlagsregelungen für KWK-Strom. Während sich die KWK-Zuschläge für selbst genutzten KWK-Strom verringern, erhöhen sich die Zuschläge für KWK-Strom, der in das öffentliche Stromnetz eingespeist wird.

So erhält beispielsweise ein Betreiber eines Blockheizkraftwerkes mit weniger als 50kW Leistung, das nach dem 01.01.2016 in Betrieb genommen wird, für den Strom, den er in das Netz einspeist, eine Vergütung von 8 Cent je Kilowattstunde. Für den selbstgenutzten Strom 4 Cent je Kilowattstunde.

Nach bisherigen Regelungen wäre in beiden Fällen mit 5,41 Cent je Kilowattstunde zu rechnen gewesen.

Anstieg der EEG-Umlage für Stromerzeuger bei Eigenverbrauch

Mit Beginn des neuen Jahres erfolgt die geplante Anhebung der anteilig zu zahlenden EEG-Umlage je selbst verbrauchte Kilowattstunde, die mit privaten Blockheizkraftwerken bzw. Solar- oder Windanlagen bereitgestellt wurde. Ab 01.01.2016 steigt der zu zahlende Anteil der Umlage zur Förderung von erneuerbaren Energien von ehemals 30 % auf 35 %. Ab 01.01.2017 wird dieser Anteil ein letztes Mal um 5 Prozentpunkte auf 40 % angehoben.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die ersten 10.000 selbst genutzten Kilowattstunden im Jahr, die durch eine Anlage mit weniger als 10 Kilowatt Leistung bereitgestellt werden.

Neue Effizienzlabel für alte Heizkessel und Lüftungsanlagen

Heizungs- und Lüftungsanlagen, die ab dem 01.01.2016 eingebaut werden erhalten ein sogenanntes Effizienzlabel, welches über den individuellen Effizienz-Status informiert. Ausgenommen sind reine Abluftgeräte, deren Leistungsaufnahme unter 30 Watt beträgt.

Die Zuordnung zu einer Energieeffizienzklasse zwischen A+ und G, wie es bereits bei größeren Haushaltsgeräten üblich ist, erfolgt anhand von Vergleichswerten. Dabei wird der tatsächliche Energieverbrauch der Anlage festgelegten Referenzwerten der jeweiligen Geräteklasse gegenübergestellt.

Ab 01.01.2017 sind die jeweiligen Bezirksschornsteinfeger dazu verpflichtet, dieses Effizienzlabel bei Heizungs- und Lüftungsanlagen zu vergeben, die älter als 29 Jahre sind. Diese Altersschwelle wird in den Folgejahren schrittweise abgesenkt, so dass ab 2024 alle Anlagen ab 15 Jahren entsprechend etikettiert werden müssen.